

DER RAT DER STADT HARSEWINKEL HAT AM BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.	DIE AUFSTELLUNG	DER RAT DER STADT HARSEWINKEL HAT AM BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.	GEMÄSS § 10 ALS SATZUNG
HARSEWINKEL, DEN BÜRGERMEISTER		HARSEWINKEL, DEN BÜRGERMEISTER	
DIE PLANUNTERRICHTUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG IN DER GÜLTIGEN FASSUNG			
CUTERSLOH, DEN DER OBERKREISDIREKTOR VERMESSUNGSABTEILUNG - KATASTERAMT - I.A.			
DER RAT DER STADT HARSEWINKEL HAT AM BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.	DIE IN § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES GEFORDERTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANENTWURFS BESCHLOSSEN.	BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 10 DES BAUGESETZBUCHES ORTSÜBLICH BENÄNTLICHT WERDEN.	
HARSEWINKEL, DEN BÜRGERMEISTER		HARSEWINKEL, DEN	
DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN VOM BIS EINSCHL. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.			
HARSEWINKEL, DEN			



BESTAND	
FLURGRENZEN	FLURSTÜCKSGRENZEN
NUTZUNGSARTGRENZEN	POLYCONPUNKT
GRENZSTEIN	FLURNUMMER
KLEINPUNKT	FLURSTÜCKSUMMER
HAUSNUMMER	HAUSNUMMER
WOHN-GEBAUDE	NEBENGEBAUDE
OFFENE PLATZ	OFFENE PLATZ
BEBAUTER HOFRAUM	UNBEBAUTER HOFRAUM
GITTERKREUZ	ARKADE
DURCHGANG	

FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MK	KERNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, HOCHSTGRENZE
III	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, MIN. - MAX.
0.4	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND GRUNDLÄCHENZAHLE
0.8	GESCHLOSSENFLÄCHENZAHLE
GH max.	GEBAUDEHÖHE (maximal), GEMESSEN AB OBERKANTE FERSTIG-KELLERDECKE BZW. OBERKANTE ERDGESCHOSSES FERSTIG-FUSSBOGEN BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DER DACHKONSTRUKTION
BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE
0	OFFENE BAUWEISE
SD 45°-60°	BAULINIE
	BAUGRENZE
	SATTELDACH, DACHNEIGUNG
	HAUPTFESTSTRICHUNG
	MAUER ODER HECKE BIS 2,00 M HOCH

VERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
WOHNSTRASSE	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ
GEWEGE	VERKEHRSGRÜN
PARKPLATZ	DURCHGANG
PARKSTREIFEN	
BAHNLAGEN	
ARKADE	
GRÜNFLÄCHEN	
OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	
PARKANLAGE	
SPIELPLATZ	
BAUWEISE ZU PFLANZEN, NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG	
PRIVATE GRÜNFLÄCHE	
DESKALUSCHUTZ	

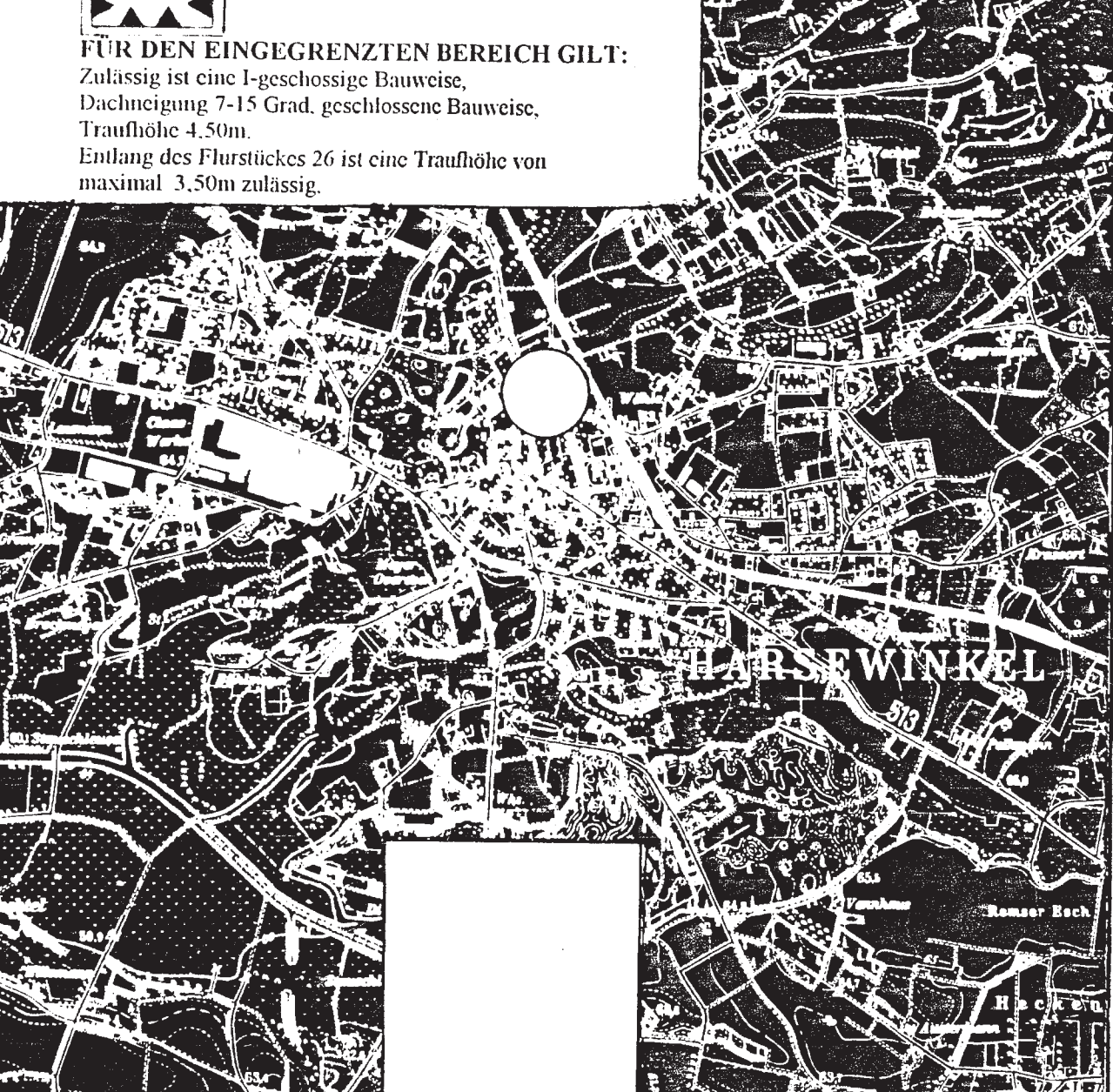
SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
GA	GARAGEN
ST	GARAGEN, GARAGENSTELLPLATZ, BEBAUUNGSPLANRENZE
ST	STELLPLATZ, PRIVAT
ST	GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESCHLAGEN
ST	VERKEHRSLARMBELASTETE FLÄCHE
ST	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
ST	TRAFOSTATION
ST	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

RECHTSGRUNDLAGEN	
BAUGESETZBUCH (BAUGB)	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)
GEMEINDEORDNUNG NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW)	LANDSBAUORDNUNG NORDRHEIN - WESTFALEN (BAUNW)
PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV)	IN DEN JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNGEN.

GESTALTETISCHE FESTSETZUNG	
1.	ALLE GEBÄUDE SIND AUSSEN ROT ODER WEISS ZU VERLENDEN ODER WEISS ZU STREICHEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE TREPPENFÜSSEN UND BALKONE, BRUSTUNGEN, GEMÄUERE, DACHAUFBAUTEN UND AUSFACHUNGEN SIND AUSSERDEM SCHALLUNGSRAUMER SICHTBETON, STRUKTURETÖN, WÄSCHBETON, NATURSCHIEFER, UNGLIERTER NATURSTEIN, ZEMENTFASER, PUTZ UND HOLZVERKLEIDUNGEN SOWIE DIE VERWENDUNG KRÄFTIGER FARBEN ZULÄSSIG. ANDERE MATERIALIEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE AUF ANTRAG ZUGELASSEN WERDEN.
2.	ES SIND NUR SATTELDACHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 45° - 60° ZULÄSSIG.
3.	AN DER TRAUFE UND AM ORTSGANG SIND NUR KONSTRUKTIV NOTWENDIGE DACHÜBERSTÄNDE GESTATTET.
4.	ANSTELLE DER VORGESCHRIEBENEN SATTELDACHER SIND FÜR UNTERGEORDNETE ANBAUTEN AUCH FLÄCHENDACHER ZULÄSSIG. BEI AN- UND AUSBAUTEN IST IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN DIE VORHANDENE DACHNEIGUNG ZU ÜBERNEHMEN, STEILDÄCHER SIND MIT DUNKELFARBENEN DACHLAGEN EINZUDECKEN.
5.	DIE TRÄUFEN UND ERSTE DÜRFEN FOLGENDE HÖHEN ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN NICHT ÜBERSCHREITEN:
	TRAUFE FIRST
EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG	4,50 M 9,50 M
ZWEIGESCHOSSIGE	7,00 M 12,00 M
DREIGESCHOSSIGE	10,00 M 15,00 M

C SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
1.	DIE IM PLAN DARGESTELLTE AUFTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN HAT NUR NACHRICHTLICHE BEDEUTUNG. DIE ENDGÜLTIGE FESTLEGUNG DER MASSE FÜR GEWEGE, FAHRRADWEGE, PARKPLATZ UND GRÜNSTREIFEN ERFOLGT AUF DER GRUNDLAGE DIESES PLANES UND DER QUERSCHNITTE.
2.	DIE HAUPTZEICHEN DER GEBÄUDE SIND IN DEN KERNGEBIETEN STUFENLOS AN DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ANZUSCHLIESSEN. IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN DARF DER EINGANGSBEREICH HÖCHSTENS 3 STUFEN (45 CM) ÜBER DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE LIEGEN.
3.	MÜLL- UND ABFALLBEHALTER SIND VOR SONNENEINSTRÄHLUNG UND EINSICHT GESCHÜTZT UNTERZUBRINGEN.
4.	HOHE MAUERN - 0,70 - 2,00 M - UND HECKEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND AN DEN BESONDERS AUSGEWIESENEN STELLEN ZULÄSSIG. SIE SIND IM BAUGESUCH DARZUSTELLEN.
5.	VORGRÄTEN DÜRFEN NUR MIT RASENKANTENSTEIFEN ODER HECKEN BIS 40 CM HOHE EINGEFASST WERDEN.
6.	GEMÄSS § 9 ABS. 1 ZIFF. 24 BAUG SIND BEI DER ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN UND SONSTIGEN SCHUTZBEDÜRFTIGEN RAUMEN IN DEN IM BEBAUUNGSPLAN NACH § 9 ABS. 5 BEZAUG GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR VERKEHRSLÄRM ZU TREFFEN:
	WOHN- UND SCHLAFRÄUME SIND VORZUGSWEISE AN DER STRASSENABGEWANDTEN GEBÄUDESEITE ANZUORDNEN.
	SIND AUFGENTHALTSRÄUME DER UNGEHÖRIGEN SCHALLAUSBREITUNG DES VERKEHRSLÄRMS AUSGESETZT, SO MÜSSEN ALLE BAUTEILE, DIE AUFGENTHALTSRÄUME NACH AUSSEN ABSCHLIESSEN, EIN AUSREICHEND GROSSES GESAMTSCHALLDÄMMMASS AUFWEISEN. DABEI SIND WOHN- UND SCHLAFRÄUME MIT SCHALLDÄMMENDEN FENSTERN DER ERFORDERLICHEN SCHALLSCHUTZKLASSE NACH DER VDI RICHTLINIE 2118 AUSZUSTATTEN. DIESE FENSTER MÜSSEN MIT EINER SCHALLTECHNISCHEN LUFTUNTERBRECHUNG VERSEHEN SEIN, LENN EINE AUSREICHENDE BELÜFTUNG DER RAUME VON DER STRASSENABGEWANDTEN SEITE NICHT SICHERGESTELLT IST.
7.	IM BEREICH NÄHRDICH DES KIRCHPLATZES (FLURSTÜCKE 1 - 18) UND 17 GEGÜLT ZWISCHEN KAPSTELSTRASSE UND DR. PHENE STRASSE SIND GEGENZÜGELT VIER LÖCHER VON BEIDEN SEITEN ZU VERSTÄRLICHEN MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE. AUF FÜR BODENDEKORATIONEN SCHRIFTLICH ZUTZUEILEN.

FESTSETZUNGEN	
1.	FÜR DIE EINGEGRENZTEN BEREICHEN (KULTUR) SIND SCHUTZLICHE BODENFUND, D.H. VALERWERK, EINZELFUND, ABER AUCH VERBODENUNGEN UND VERBODENUNGEN IN DER NÄHRDICHEN GEBIETEN SIND ZU BEACHTEN. DIE ENTWICKLUNG VON BODENFUNDEN IST DEN GEMEINDE UND LER LÄRM-SCHUTZ FÜR DIE BODENFUNDEN (FELD, 1951) 5200250 UNVERZÜGLICH NACHZULEGEN. DIE UNTERSUCHUNGSSTÄTTE VERLESTENS DIESER LÖCHER IN UNVERZÜGLICH ZUTZUEILEN ZU ERHALTEN. S. 14 USH.
2.	FÜR DEN MIT DER FESTSETZUNG ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG EINGEGRENZTEN BEREICH GILT:
	In den Obergeschossen sind ausschließlich Wohnungen zulässig (gemäß § 7 Abs 4 Bau NVO).
	Allgemein zulässig sind Wohnungen, die nicht unter § 7 Abs 2 Nr 6 und 7 fallen (gemäß § 1 Abs 6 Bau NVO).
	Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsbetriebe (gemäß § 1 Abs 5 Bau NVO).



**BEBAUUNGSPLAN
HAPPENORT**
ÄNDERUNG
AUSFERTIGUNG
NR. 26 DER STADT
HARSEWINKEL
M. 1:300